

kriens

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 26. November 2023

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007
- die Beschlüsse des Einwohnerrates Kriens vom 22. Juni 2023

betreffend

- Gemeindeinitiative "Boden behalten, Kriens gestalten – Bodeninitiative"
- Gemeindeinitiative "Krienser Velonetz jetzt! – Veloinitiative Kriens"



beschliesst:

1. Am **Sonntag, 26. November 2023**, finden in der Stadt Kriens aufgrund des obligatorischen Referendums die Gemeindeabstimmungen betreffend die Gemeindeinitiative „Boden behalten, Kriens gestalten - Bodeninitiative“ und Gegenentwurf des Einwohnerrates sowie die Gemeindeinitiative „Krienser Velonetz jetzt! - Veloinitiative Kriens“ und Gegenentwurf des Einwohnerrates statt.
2. Die Abstimmungsfrage für die Gemeindeinitiative „Boden behalten, Kriens gestalten - Bodeninitiative“ mit Gegenentwurf lautet:
 - A *Wollen Sie die Gemeindeinitiative „Boden behalten, Kriens gestalten - Bodeninitiative“ annehmen?*
 - B *Stimmen Sie dem Gegenentwurf des Einwohnerrates zur Änderung der Gemeindeordnung sowie der Ausarbeitung eines Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken zu?*

Stichfrage

Wenn beide Abstimmungsfragen abgenommen werden, soll wie in Variante A oder wie in Variante B beschrieben verfahren werden?

- A B

Die Abstimmungsfrage für die Gemeindeinitiative „Krienser Velonetz jetzt! - Veloinitiative Kriens“ mit Gegenentwurf lautet:

- A *Wollen Sie die Gemeindeinitiative „Krienser Velonetz jetzt! - Veloinitiative Kriens“ annehmen?*
- B *Stimmen Sie dem Gegenentwurf des Einwohnerrates zur Änderung des Strassenreglements zu?*

Stichfrage

Wenn beide Abstimmungsfragen abgenommen werden, soll wie in Variante A oder wie in Variante B beschrieben verfahren werden?

- A B

3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 3. November 2023 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 21. November 2023 in der Stadt Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 21. November 2023, um 18.00 Uhr durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.
7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle sowie der Stadtkanzlei Kriens mitzuteilen.

Kriens, 18. August 2023

STADTRAT KRIENS